



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 390-391)**
Titel **Gesetz betreffend die geistlichen Verrichtungen an den Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten.**
Ordnungsnummer
Datum 26.01.1852

[S. 390] Der Große Rath,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1. Die gottesdienstlichen und die übrigen mit der Seelsorge verbundenen Verrichtungen an den Kantonal-Kranken- und Versorgungsanstalten liegen dem Pfarrer am Spital ob, dessen Wahl dem Regierungsrathe zusteht. Derselbe bezieht eine fixe jährliche Besoldung von Frkn. 2200 n. W.

§ 2. Der Regierungsrath ist befugt, dem Pfarrer am Spital einen Vikar beizugeben und zu bestimmen, welche der geistlichen Verrichtungen an den gesammten Kantonal-Krankenanstalten diesem letztern, zu übertragen seien. Der Regierungsrath kann aber // [S. 391] auch statt der Ernennung eines solchen Vikars die geistlichen Verrichtungen an der Spannweid einem anderweitig angestellten Geistlichen übertragen. Für die eine oder andere Art der Beihülfe wird dem Regierungsrathe ein Kredit von Frkn. 800 n. W. eröffnet.

§ 3. Durch dieses Gesetz wird die den Pfarrer am Spital betreffende Bestimmung des Gesetzes über die Besoldung der evangelisch reformirten Geistlichkeit des Kantons Zürich (§ 7) aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 26. Jenner 1882.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. A. Escher.
Der erste Sekretär,
Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.



Also beschlossen Donnerstags den 29. Jenner 1852.

Der erste Präsident,
Dr. A. Escher.
Der erste Staatsschreiber,
Hagenbuch.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.02.2016]